

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Mischgebiet MI, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs.1 Nr . 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 Abs. 4 BauNVO

Grundflächenzahl

maximale Firsthöhe gem. § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 Abs. 1 Nr . 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39 gem. § 9 (7) BauGB

Grenze der 2. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

vorhandene Bebauung

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW i.V.m. § 9 (4) BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 86 (1) und (4) BauO NRW in Verbindung mit

Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - ausgenommen Trockenmauern - nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen oder in Form lebender Hecken (maximal 0,50 m hoch) auszuführen. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer

Gestaltung der nicht überbauten Fläche

a) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft

b) Als Grüneinfriedung der Grundstücke sind nur geschnittene Hecken oder sonstige bodenständige

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

die im besonders gekennzeichneten Mischgebiet (★) gem. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässigen Wohngebäude sind ausgeschlossen. Zulässig bleiben die Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter) im Sinne des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO

Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig.

Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf den Stellplatzflächen sind anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum

b) Pro 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger

c) Garagen und Carports in Ecksituationen zu öffentlichen Verkehrs- und/ oder Grünflächen sind mit ihrer Längsseite nur in einem Abstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt zulässig und zur öffentlichen Fläche hin mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am 11.04.2018 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 28.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Wadersloh, den 09 / 111 / 1019

Der Rat der Gemeinde hat am 11.04.2018 gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 28.04.2018 bis 19.05.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 (2) wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) des

über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich

ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung hat dieser Bebauungsplan am 06.07.2018 Rechtskraft erlangt.

RECHTSGRUNDLAGEN

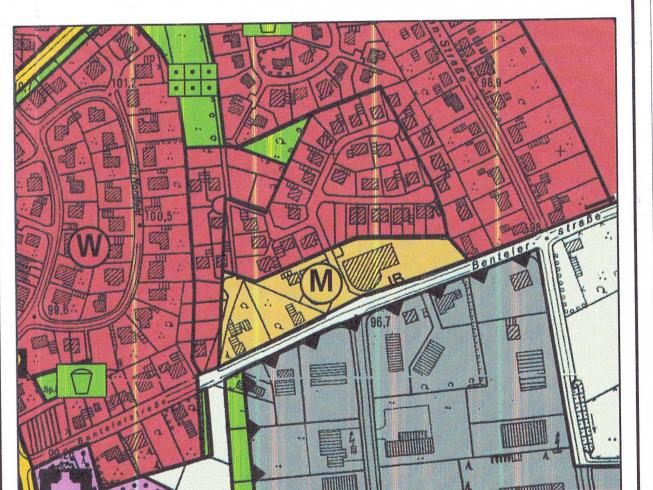
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

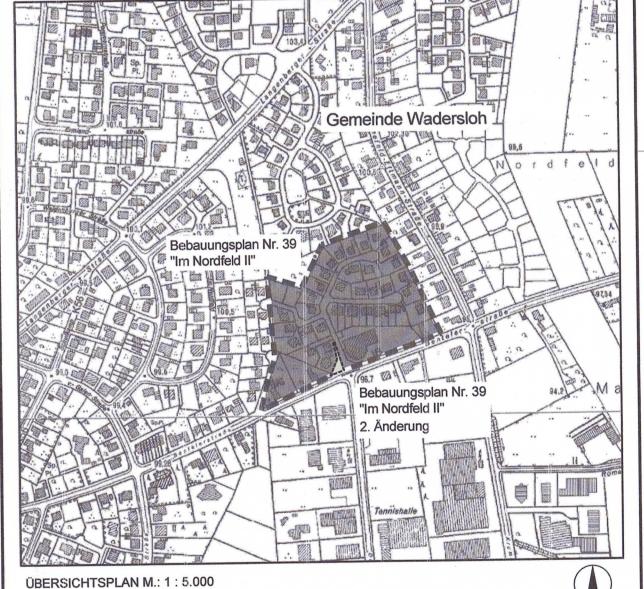
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBI. S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-machung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wadersloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).





Gemeinde Wadersloh Bebauungsplan Nr. 39 "Im Nordfeld II" 2. Änderung

Ausschnitt:

Maßstab:

Wadersloh Satzungsbeschluss

Stand: 06 / 2018

GREIWE und HELFMEIER Diplom-Ingenieure

Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo Warendorfer Str. 111 **59302 Oelde** Fon (02522) 9362-0 Postfach 3368 **59282 Oelde** Fax (02522) 9362-10 info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de